

	Betrag	Mindest- betrag
IV. Für das Ausstellen von Begleitpapieren unter Hergabe der Bordrucke, als Frachtbriefe und Duplikate, statistische Anmeldebescheine, Zolldeklarationen, sowie ferner	3	3
V. für das Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials und		
VI. für die zoll- und steueramtliche Abfertigung kommen die im Nebengebührentarif (Teil I, Abt. B des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs) vorgesehenen Gebühren zur Erhebung.		
VII. Gebühren für die Lagerung von Gütern auf Grund des § 81 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung oder auf Grund besonderer oder allgemeiner Anweisungen der Absender oder Empfänger (einschl. Versicherung gegen Diebstahl und Feuer):		
Für je angefangene 50 kg		
a) Für den Monat	25	
b) Für einzelne Tage und die einen Monat überschneidenden Tage, für den Tag	2	
Mindestbetrag für die Frachtbrieffendung		20

Stellt die Berechnung nach dem Satze unter a sich billiger, so ist diese anzuwenden. Die Abrundung geschieht auf volle 5 \mathcal{L} aufwärts.

Bemerkung: Andere als die vorausgeführten Gebühren dürfen vom Kollfuhrunternehmer nicht erhoben werden.

22. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt gültige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlich Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch uniere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfangs führt 0.10 *M.*
 2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
 - a) erreicht oder überschreitet 0.15 *M.*
 - b) nicht erreicht 0.10 *M.*

- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 *M.*
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— *M.*

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 *M.*
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 *M.*

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Taxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *